

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine, Gruppen und Initiativen der Gemeinde Graal-Müritz (Förderrichtlinie Graal-Müritz)

Die Gemeinde Graal-Müritz fördert und unterstützt die soziale ehrenamtliche Arbeit gemäß nachfolgender Richtlinie:

§ 1 Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

- (1) Auf der Grundlage von § 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2024 und § 52 Abgabenordnung Mecklenburg-Vorpommern (AO M-V) gewährt die Gemeinde Graal-Müritz Zuwendungen für die Umsetzung sozialer Projekte, die das Ehrenamt, die Gemeinschaft und den Zusammenhalt in der Gemeinde Graal-Müritz erhalten und stärken.
- (2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) nebst den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 55 LHO).
- (3) Ein Rechtsanspruch des/der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Zuwendung

- (1) Zuwendungsfähig sind ehrenamtlich getragene, gemeinnützige Vorhaben, die dem Zuwendungszweck in Nummer 1 Abs. 1 dieser Richtlinie und bei Vereinen zusätzlich dem Vereinszweck entsprechen. Hierzu zählen:
 - a) Vorhaben der Kinder- und Jugendkultur, -arbeit
 - b) Jubiläen im kulturellen Bereich,
 - c) öffentliche Veranstaltungen und Ausstellungen,
 - d) Vereinsausflüge,
 - e) Heimatpflege/Heimatgeschichte, Kulturprojekte,
 - f) Einzel- und Bürgerinitiativen, welche die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie erfüllen,
 - f) Ausnahmen können von der Gemeindevertretung genehmigt werden.
- (2) Nicht zuwendungsfähig sind:
 - a) politische Parteien, politische Organisationen, politische Initiativen, politische Vereinigungen,
 - b) Vereine, Organisationen und Initiativen, die vorwiegend wirtschaftliche und/oder finanzielle Zwecke verfolgen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind im Vereinsregister eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Graal-Müritz sowie solche mit Sitz außerhalb der Gemeinde Graal-Müritz, wenn diese das betreffende Vorhaben ausschließlich zum Wohle der Bürger/innen in der Gemeinde Graal-Müritz zur Verfügung stellen. In Einzelfällen können natürliche Personen, sofern diese ihren Wohnsitz in der Gemeinde Graal-Müritz haben sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts in Graal-Müritz, Zuwendungsempfänger sein.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Mit dem Antrag auf Zuwendung muss ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abgegeben werden. Sofern es sich bei dem/der Antragstellenden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, entfällt die Abgabe des Bekenntnisses.

§ 5 Zuwendungsarten

- (1) Gefördert werden können Betriebs- und Sachkosten sowie Maßnahmen und Projekte. Die Projektförderung soll als anteilige Finanzierung an den Gesamtprojektkosten erfolgen. Der Zuschuss soll dabei zur Abdeckung der notwendigen Kosten der Projekte dienen. Fördermöglichkeiten von dritter Seite sind in Anspruch zu nehmen.
- (2) Bei offiziellen Vereinsjubiläen kann die Gemeinde Graal-Müritz ein Jubiläumsgeschenk gewähren. Die Höhe dieser Zuwendung richtet sich nach dem Alter des Vereins und nach den für das Gemeindeinteresse erbrachten Leistungen.
- (3) Neben den finanziellen Zuschüssen sind Zuschüsse in Form der Bereitstellung von Räumlichkeiten der Gemeinde Graal-Müritz und deren kostenlosen Nutzung möglich. Ergänzungen und Änderungen sowie abweichende Entscheidungen können von der Gemeindevertretung Graal-Müritz allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

§ 6 Verfahren

1. Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden auf formgebundenen Antrag nebst Originalunterschrift gewährt. Die dazu erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde Graal-Müritz abrufbar.
- (2) Der Antrag ist bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr über die Gemeinde Graal-Müritz beim Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen einzureichen. Verspätete Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.
- (4) Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderungen in den Folgejahren.

2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Graal-Müritz, Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Auszahlung der Zuwendungsmittel nach dem Erstattungsprinzip in einer Summe oder in Teilbeträgen auf der Grundlage der bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Mittelanforderung gem. Nr. 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO erfolgt. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere der Belege, verlangen, soweit dies zur Auszahlung erforderlich ist.

4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen zu verlangen.

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

§ 7 Folgen zweckwidriger Verwendung

Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Graal-Müritz geändert wird und/oder die mit der Bewilligung verbundenen

Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden. Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten, als bei der Bewilligung, angegeben werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen entsprechenden Regelungen außer Kraft.

Gemeinde Graal-Müritz,

Siegel

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

ENTWURF